

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

(durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde Poppenricht und Bekanntgabe durch Anschlag an den Amtstafeln nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I.

Die Gemeinde Poppenricht hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Poppenricht, 92284 Poppenricht, Rathausplatz 1, Zimmer 002, niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

vom 08.09.2020– 09.10.2020 öffentlich auf.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2020, AZ 43-941.01, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine genehmigungspflichtigen Teile gem. Art. 67 und Art. 71 GO enthält.

Poppenricht, 07.09.2020
Gemeinde Poppenricht

Roger H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

An den Amtstafeln

angeheftet am: 08.09.2020

abgenommen am 13.10.2020

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Poppenricht für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.441.210,-- €

und im Vermögenshaushalt

ab. in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.170.800,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Poppenricht, 07.09.2020

Gemeinde Poppenricht

H o f f m a n n
Erster Bürgermeister